

Ausfertigung

M13952

Dr. Schüler + Koll.
Rechtsanwälte

Eing.: 11. SEP. 2008

Erl.:

**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT**



Az.: 6 B 48/08

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

— Lübeck,

Staatsangehörigkeit: irakisch,

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Fuchs,

Colombistraße 17, 79098 Freiburg, - 275/08F10F/St -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -,

Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - 5318485-438 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Durchführung eines Asylverfahrens

- Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung -

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 6. Kammer - am

5. September 2008 durch den Einzelrichter beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, den Antragsteller bis zum 05. Oktober 2008 nach Schweden abzuschieben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

G r ü n d e

Der Antragsgegnerin ist es innerhalb der im Tenor festgesetzten Frist zu untersagen, den Antragsteller nach Schweden abzuschieben, damit dieser effektiven Rechtsschutz erlangen kann. Dazu ist es notwendig, dass er die Möglichkeit erhält, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer noch einzulegenden Klage gegen den angekündigten Bescheid über seine Abschiebung nach Schweden zu beantragen. Das Gericht geht dabei davon aus, dass der angekündigte Abschiebungsbescheid in den nächsten Tagen ergeht und der Antragsteller dann alsbald Klage und einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage stellt, sodass das Gericht dann bis zum 05. Oktober 2008 im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes über diesen Antrag entscheiden kann.

Der Antragsteller hat auch ein Rechtsschutzbedürfnis an dem Erlass dieser einstweiligen Anordnung, weil aus anderen Verfahren bekannt ist, dass die Antragsgegnerin den Abschiebungsbescheid erst am Überstellungstag aushändigt, sodass ein effektiver Rechtsschutz des Betroffenen auch im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nicht mehr möglich ist.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass ein solcher Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung offensichtlich unbegründet ist. Um die Erfolgsaussichten zu beurteilen, ist es erforderlich, dass das Gericht die bei der Antragsgegnerin befindlichen Verwaltungsakten einsieht. Ausweislich des Vortrages des Antragstellers hat dieser bereits am 28.11.2006 einen Asylantrag gestellt. Auch im Hinblick auf seinen Asylantrag vom 24.04.2008 hat ausweislich des Antragstellers eine informatorische Anhörung stattgefunden. Diese Verwaltungsakten trotz der Zustellungsverfügung des Gerichts vom 01. September 2008 nicht innerhalb der gesetzten Frist übersandt worden.

Um eine Abschiebung des Antragstellers ohne effektiven Rechtsschutz zu verhindern, ist deshalb wie aus dem Tenor ersichtlich, entschieden worden.

Die Kostenfolge folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Clausen

Richter am VG



Ausgefertigt

Schleswig, den 05. SEP. 2008

Andreas

Jur. Dr. Ingeborg

als Urkundsdienstin bei Besondere Stelle
des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts